



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Kunststoffbeläge in Sportfreianlagen und auf Kinderspielplätzen

nach

DIN EN 14877
DIN EN 1177
DIN 18035-6

(Stand: April 2017)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

DIN CERTCO bietet bereits seit 1997 ihre Zertifizierungen für ausgewählte Produkte des Sportstättenbaus an. Das Zertifizierungsprogramm für Kunststoffbelags-Flächen, wurde mit fachlicher Unterstützung des Zertifizierungsausschusses „Sport und Freizeit“ entwickelt und erstmals im Jahre 2003 veröffentlicht. Dieses Zertifizierungsprogramm wurde auf Grund umfanglicher Veränderungen in der Normung mit der vorliegenden Fassung aktualisiert.

Weitere DIN-Zertifizierungen für Produkte des Sportstättenbaus sind:

- DIN-Geprüft für Sportböden in Hallen
- DIN-Geprüft für Kunststoffrasenflächen
- DIN-Geprüft für Wandverkleidungen in Hallen und Räumen für Sport und Mehrzwecknutzung (Prallschutzwände)

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Kunststoffbelägen in Sportfreianlagen und auf Kinderspielplätzen, ihre Produkte mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle zutreffenden Anforderungen der Norm DIN EN 14877 erfüllen.

Darüber hinaus werden ausgewählte Anforderungen und Regelungen aus ähnlichen Regelwerken herangezogen, wie z.B. DIN 18035-6:2014, die total überarbeitet wurde und nur noch Festlegungen enthält, die in EN 14877 nicht geregelt sind. Wichtig ist die Tatsache, dass die neue DIN bezüglich der Umweltverträglichkeit nur noch Empfehlungen enthält (Anhang A).

Neu in diesem Zertifizierungsprogramm ist die besondere Berücksichtigung von Fallschutzbelägen für barrierefreie Kinderspielplätze gem. DIN EN 1177, die fugenlos verlegt werden. Bisher gibt es in Deutschland für diese Beläge nur Anforderungen an die Fallschutzwirkung, jedoch keine Anforderungen an weitere wichtige funktionelle und technische Eigenschaften. Da diese Beläge bautechnisch den Kunststoffbelägen in vielerlei Hinsicht entsprechen, wurden sie in das Zertifizierungsprogramm für Kunststoffbeläge aufgenommen. Dazu wurde ein neues Anforderungsprofil für diese Beläge erarbeitet. Bei der Beratung der Ergänzungen wurde auf die britische Norm BS 7188:1998 "Impact absorbing playground surfacing – Performance requirements and test methods" Bezug genommen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Die im Rahmen der DIN-Zertifizierung durchgeführten Überwachungsmaßnahmen werden in öffentlichen Ausschreibungen als Nachweis über die Durchführung von Güteüberwachungen anerkannt.

Kunststoff-Flächen erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Diese Zertifizierungsprogramm gilt ab 2017-04-01. Alle neu zur Zertifizierung angemeldeten Produkte müssen ab diesem Datum die Konformität mit diesen Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nachweisen.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Kunststoffbeläge“ (2014-12) wurde folgende redaktionelle Änderung vorgenommen

- die DIN EN 14877 Ausgabe: 2006-07 wurde durch die DIN EN 14877 Ausgabe: 2013-12 ersetzt.

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Kunststoffbeläge in Sportfreianlagen“ (2007-01)

Zertifizierungsprogramm „Kunststoffbeläge in Sportfreianlagen“ (2013-10)

Zertifizierungsprogramm „Kunststoffbeläge in Sportfreianlagen“ (2014-12)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Produktanforderungen.....	5
4	Prüfung	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Prüfungsarten	6
4.2.1	Erstprüfung.....	6
4.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)	7
4.2.3	Ergänzungsprüfung	8
4.2.4	Sonderprüfung.....	8
4.3	Prüfbericht.....	9
5	Zertifizierung	9
5.1	Antrag auf Zertifizierung	9
5.2	Einteilung der Typen	10
5.3	Konformitätsbewertung	10
5.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	10
5.5	Veröffentlichungen	11
5.6	Gültigkeit des Zertifikats	11
5.7	Verlängerung des Zertifikats.....	11
5.8	Erlöschen des Zertifikats	11
5.9	Änderungen/Ergänzungen	11
5.9.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	11
5.9.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	12
5.10	Mängel am Produkt	12
6	Überwachung	13
6.1	Allgemeines	13
6.2	Eigenüberwachung durch den Hersteller.....	13
6.3	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO.....	14
Anhang A	15
A 1	Beschreibung, Hersteller, Produktion	15
A 2	Anforderungen an Belag und Gesamtsystem	16
A 3	Material-Kennwerte (Identifikations-Daten).....	17
A 4	Elastomergranulate der Verschleißschicht	17
A 5	Umweltverträglichkeit bei Transport, Lagerung, Verarbeitung	18
A 6	Umweltverträglichkeit für Boden, Wasser, Luft	18

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Kunststoffbeläge und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

Kunststoffbeläge

DIN EN 14877:2013-12 „Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien - Anforderungen“
DIN 18035-6:2014-12 „Sportplätze - Teil 6: Kunststoffflächen“

Fallschutzeläge

DIN EN 1176-1:2008-08 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, Abschnitt 4.2.8.5 Schutz gegen Verletzung durch die Beschaffenheit der Aufprallfläche
DIN EN 1177:2008-08 „Stoßdämpfende Spielplatzböden – Bestimmung der kritischen Fallhöhe
DIN 51130:2010-19 „Prüfung von Bodenbelägen - Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft - Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr, Behebungsverfahren - Schiefe Ebene“

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Kunststoffbeläge in Sportfreianlagen und auf Kinderspielplätzen. Es legt die Leistungs- und Dauerhaftigkeitseigenschaften von Kunststoffbelagsflächen und die Schutzwirkung fest, die üblicherweise im Außenbereich zur Verwendung gelangen.

Kunststoffflächen in Sportfreianlagen sollen die Nutzung für eine Vielzahl von Sportarten ermöglichen. Diese umfasst außer Leichtathletik vor allem die Sportarten Fußball, Hockey, American Football und Tennis, für Training und Wettkampf, aber auch Schulsport und Sportspiele anderer Art. Kunststoffbeläge für Kinderspielplätze sollen sowohl die Schutzwirkung bei Stürzen von Spielgeräten bewirken als auch eine sichere Nutzung beim Begehen und barrierefreien Spielen auf den Belägen ermöglichen. Außerdem sind Voraussetzungen für eine ausreichende Lebensdauer erforderlich. Schließlich sind auch Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes zu erfüllen (siehe Anhang).

Detaillierte Anforderungen an das Gesamtsystem sowie die Beläge von Kunststoffbelagsflächen siehe Anhänge dieses Zertifizierungsprogramms.

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte arbeitet DIN CERTCO mit qualifizierten Prüflaboratorien zusammen. Zwischen dem Prüflaboratorium und dem Hersteller wird ein Überwachungsvertrag geschlossen.

Die Probe (fertiger Belag oder Komponente) ist im Regelfall nach vorheriger Ankündigung vom Fremdüberwacher in Gegenwart des Herstellers oder eines von ihm Beauftragten zu entnehmen und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist vom Probenehmer ein Protokoll anzufertigen, das vom Probenehmer und vom Ersteller oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Ersteller
- b) Entnahmestelle
- c) Bezeichnung des Erzeugnisses
- d) Kennzeichnung der Proben
- e) erforderlichenfalls: zu prüfende Eigenschaften
- f) Ort, Datum und Unterschrift des Probenehmers.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung besteht aus

- einer Typprüfung (Eignungsprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen der unter Abschnitt 2 genannten Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen entspricht, sowie
- einer Überprüfung des Herstellers hinsichtlich seiner personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Herstellung und kontinuierlichen Überwachung der Qualität seiner Produkte (werkseigene Produktionskontrolle) im Rahmen einer Werkserstbesichtigung.
- Der Überprüfung folgender weiterer Anforderungen:

Erfahrungsnachweis:

Der Hersteller muss seine Erfahrung mit der Herstellung von Kunststoffflächen anhand der Liste der in den vergangenen zwei Jahren mängelfrei hergestellten Belagsflächen nachweisen.

Fachpersonal:

Der Hersteller muss über eigenes Fachpersonal verfügen und nachweisen, dass er langjährige Erfahrung mit der Herstellung von Kunststoffbelags-Flächen und den spezifischen Eigenschaften der Materialien besitzt. Bei Einsatz von Partnerfirmen oder Subunternehmern gilt für diese Entsprechendes.

Baustellengeräte:

Der Hersteller muss die zur Herstellung der Kunststofffläche notwendigen Werkzeuge und Maschinen besitzen, die sich in einem, nach dem Stand der Technik, gebrauchstüchtigen Zustand befinden.

Lieferanten-Verpflichtung:

Der Hersteller muss seine Lieferanten von der Überwachung unterrichten und auf die Einhaltung der festgelegten Angaben bzw. Anforderungen schriftlich verpflichten. Er ist ebenso verpflichtet, sich über die Daten der jeweiligen Einzelstoffe verbindlich unterrichten zu lassen. Weiterhin ist mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass Einzelstoffänderung unverzüglich angezeigt und entsprechend dokumentiert und erläutert werden.

Einzelstoff-Identifikation:

Die Kennwerte der Einzelstoffe sind entsprechend den einschlägigen Dokumenten vom Lieferanten zu bestimmen und zu dokumentieren (siehe Lieferanten-Verpflichtung). Von den Einzelstoffen sind entsprechende Rückstellmuster beim Fremdüberwacher zu hinterlegen.

Entsprechen die Identifikationsdaten der Einzelstoffe nicht den angegebenen, entscheidet der Fremdüberwacher darüber, ob eine neue Eignungsprüfung durchgeführt werden muss.

Produkt-Spezifikation:

Die Spezifikation des überwachten Produktes ist zu dokumentieren

Kunststoffbelag:

Der Belagseinbau darf nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Während der Einbauzeit sind an der Baustelle täglich Aufzeichnungen über das Wetter (u. a. Lufttemperatur und relative Luftfeuchtigkeit) zu machen.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Die Überwachungsprüfung ist ohne vorherige Anmeldung während der betrieblichen Arbeitszeit im Betrieb des Herstellers einmal jährlich durchzuführen. Sofern der Hersteller über eine Zertifizierung seines Qualitätsmanagementsystems gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff verfügt, kann das Intervall auf einen Zeitraum von 2 Jahren ausgedehnt werden. Der Überwacher hat sich vor Beginn der Prüfungen zu legitimieren.

Bei der Überwachungsprüfung sind die Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle vorzulegen. Neben der Überprüfung der Unterlagen der Eigenüberwachung wird insbesondere die Vollständigkeit und spezifikations-konforme Bestellung/Verwendung der Einzelstoffe anhand der Bestell- und Lieferscheine kontrolliert.

Des Weiteren werden stichprobenweise Rückstellmuster der Beläge und Einzelstoffe gemäß den Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms (siehe auch Anhang) überprüft. Angeforderte Proben sind dem Fremdüberwacher zu überlassen.

Dem Fremdüberwacher sind auf Anfrage vom Hersteller die in Betrieb befindlichen Baustellen der nächsten 2 Wochen zu nennen. Der Fremdüberwacher entscheidet über die Auswahl derjenigen Baustelle, die in die Überwachung mit einbezogen wird.

Zertifikate für Kunststoffbelags-Flächen, die nicht im eingebauten Zustand im Rahmen der Kontrollprüfung überprüft werden konnten (keine Produktion), werden maximal zweimalig verlängert.

Es sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Kraftabbau (Kunststoffbeläge)
- Kritische Fallhöhe (Fallschutzbeläge)
- Belagsdicke - insbesondere Deckschicht
- Wasserdurchlässigkeit (sofern zutreffend)

Vom Ergebnis der Fremdüberwachung erstellt der Prüfer einen Überwachungsbericht. In dem Überwachungsbericht muss mindestens enthalten sein:

- a) Ersteller
- b) Bezeichnung der Erzeugnisse
- c) Feststellungen zur personellen und gerätemäßigen Ausstattung sowie zur Eigenüberwachung
- d) Angaben über die Probenahmen
- e) Ergebnisse der bei der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- f) Feststellungen zur Kennzeichnung
- g) Angabe der ausgewählten Baustelle
- h) Ort, Datum und Unterschrift des Prüfers

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9) am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Führt die Kontrollprüfung zu Beanstandungen (z. B. Herstellung mangelhafter Beläge ohne unverzügliche wirksame Gegenmaßnahmen mit entsprechender Dokumentation), kann DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Fremdüberwacher eine Sonderprüfung veranlassen. Umfang der Prüfung und Frist zur Beseitigung des aufgetretenen Mangels wird von der Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Fremdüberwacher festgelegt.

Führt die Sonderprüfung wiederum zu Beanstandungen, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das Zertifikat wird zurückgezogen

Eine Sonderprüfung findet auch statt

- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 3 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC17025, Abschnitt 5.10 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Produktbezeichnung des geprüften Erzeugnisses
- Anzahl und Größe der Prüfkörper
- Beschreibung der Konstruktion
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Ort und Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Einzelmesswerte für alle geprüften Eigenschaften
- Checkliste "Mindestangaben für Materialkennwerte"
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten von qualifizierten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Errichter sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes einbauen.

Hersteller von Kunststoffbelägen organisieren die Verlegung der Beläge und die Herstellung der Elastikschichten durch Partnerfirmen bzw. Subunternehmer. Die Zertifikatinhaber sind für die Einhaltung der Bedingungen dieses Qualitäts-Überwachungssystems zuständig und verantwortlich. Dazu sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Aktuelle Prüfberichte nach Abschnitt 4.3 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

5.2 Einteilung der Typen

Kunststoffbeläge, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **7K000**

Kunststoffbelags-Flächen, für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ erteilt worden ist, sind mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht. Je Typ wird eine Registernummer vergeben.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikate/Registrierungen> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten der registrierten Kunststoffbeläge eingesehen werden.

5.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 1 Jahr. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 4.2.2, die von DIN CERTCO bewertet werden.

5.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.9 Änderungen/Ergänzungen

5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.3) vorzulegen.

5.10 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Erhält DIN CERTCO Mitteilung über unzulässige Abweichungen, die bei einer Sonderprüfung festgestellt wurden, so wird der Zertifikatsinhaber von DIN CERTCO schriftlich unter Angabe einer Frist von einem Monat aufgefordert, die Abweichungen zu beseitigen und dies DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine erneute Bautyp- oder Bautypreihenprüfung nachzuweisen.

Gibt die erneute Bautyp- oder Bautypreihenprüfung wiederum Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist von weiteren zwei Monaten für den Nachweis über die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Dem Hersteller wird eine 3-malige Nachbesserungsmöglichkeit der Systemmängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatsinhaber der Aufforderung nicht oder nicht in dem gesetzten Zeitraum nach, oder kann die Beseitigung der Abweichungen wiederum nicht nachgewiesen werden, wird das Zertifikat widerrufen.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Ersteller das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Überwachung

6.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Es wird unterscheiden zwischen der Eigenüberwachung durch den Hersteller und der Fremdüberwachung durch DIN CERTCO.

6.2 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werks-eigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems sichergestellt werden.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Der Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle ist in diesem Abschnitt und im Dokument 1 festgelegt.

Im Einzelnen ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle insbesondere auf folgendes zu achten:

Der Hersteller muss die der Zertifizierung zugrundeliegenden Kunststoffbeläge gemäß dem Stand der Technik unter Einhaltung der Produktspezifikation einbauen bzw. herstellen.

Über die verwendeten Einzelstoffe und die während des Einbaus herrschenden Klimabedingungen jeder Baustelle bzw. Fertigung sind kontinuierlich Aufzeichnungen zu machen.

Von jeder hergestellten Kunststoffbelagsfläche, sind von der Baustelle Belagsproben zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit der Produktspezifikation zu überprüfen.

Treten Abweichungen von der jeweiligen Spezifikation auf (auch evtl. nur als Einzelfall), so muss unverzüglich der Fremdüberwacher verständigt werden. Über Verwendbarkeit bzw. Art entsprechender Korrekturmaßnahmen entscheidet der Fremdüberwacher.

Bei Auftreten von Mängeln sind vom Hersteller unverzüglich geeignete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu veranlassen. In Zweifelsfällen können die hierüber gemachten Aufzeichnungen im Rahmen der Fremdüberwachung als entsprechender Nachweis dienen.

Im Rahmen der Anforderungen zur Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hat der Hersteller einen hierfür verantwortlichen Mitarbeiter (verantwortlicher QS-Beauftragter) zu benennen.

Der für die konkrete Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle, insbesondere die Wareneingangskontrolle, die korrekte Arbeitsweise der Misch- und Fertigungsgeräte und die Kontrolle des fertigen Belags bzw. seiner Schichten betraute Mitarbeiter muss über eine mindestens zweijährige Erfahrung in einer laborähnlichen Tätigkeit im gleichen oder einem ähnlichen Industriezweig (z. B. Klebstoffe, Lacke, Industriebeschichtungen) verfügen.

Hat der Ersteller für Teile der Eigenüberwachung einen Sachverständigen bzw. ein Prüfinstitut beauftragt, so darf dieser/dieses nicht gleichzeitig mit der Fremdüberwachung beauftragt werden.

6.3 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

DIN CERTCO überprüft jeweils vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen (siehe auch Abschnitt 5.7).

Das Ergebnis der Laborprüfung wird in einem Prüfbericht zusammengefasst. Der Hersteller wird über die Abweichungen von den Forderungen gemäß diesem Zertifizierungsprogramm informiert, ihm wird eine Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt. Weiter wird entsprechend dem Abschnitt 5.10 verfahren.

Anhang A

A 1 Beschreibung, Hersteller, Produktion

- Bei der **Erstprüfung** kommen die Abschnitte 1.01 bis 1.04 in Betracht.
- Bei der **Kontrollprüfung** kommen alle Abschnitte 1.01 bis 1.06 in Betracht.
- Bei der **werkseigenen Produktionskontrolle** kommen die Abschnitte 1.05 und 1.06 in Betracht.

Aktivität / auszuführen bei:	TP	KP(RP)	EUW
1.01 Beschreibung des Belagsaufbaues und der Herstellungstechnik einschl. evtl. besonderer Anforderungen an die Tragschicht. Bezeichnung des Belagstyps, wie er beim Vertrieb verwendet wird und des Belagstyps nach DIN EN 14877 (siehe vereinfachte Tabelle im Anhang dieses ZPs). Es sind die I-Daten gemäß Dokument 3 dieses ZPs zu dokumentieren..	x	x	
1.02 Angaben zum Personal und zur Geräteausstattung für Herstellung und Recycling (z. B. Erfahrungsnachweis des Erstellers, Zuständigkeiten, Laboreinrichtung, Baustellengeräte)	x	x	
1.03 Verantwortlicher für die Produktion	x	x	
1.04 Lieferantenverpflichtungen	x	x	
1.05 Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung (Messungen, Identifikationsnachweise u. ä)		x	x
1.06 Verzeichnis der Rückstellmuster		x	x

TP = Typprüfung

KP = Kontrollprüfung

EUW = Eigenüberwachung

A 2 Anforderungen an Belag und Gesamtsystem

LA = Leichtathletik-Beläge; MZ = Mehrzweckfelder LA + Sportspiele;
FS = Fallschutz-Beläge; kFH = kritische Fallhöhe

Zeile	Eigenschaft	Anforderung	Prüfung nach	TP	KP
1	Kraftabbau [%]	LA 25 – 34/35 – 50 MZ \geq 35 FS keine	EN 14808 unbehandelt und behandelt gem. Zeile 6 und 7	x *)	x **)
2	Vertikale Verformung [mm]	LA \leq 3 MZ \leq 6	EN 14809	x *)	
3	Gleitreibungsbeiwert trocken + nass	LA + MZ 80 – 110 / 55 – 110 Empfehlung IAAF: keine / \geq 0.5 IAAF	EN 13036-4 (pr)EN 14903:2016	x	
3a	Rutschsicherheit	nur FS R-Klasse angeben	DIN 51130:2010	x	
4	Wasserdurchlässigkeit ***)	\geq 0.004 cm/s \geq 150 mm/h	EN 12616	X	
5	Verschleiss- beständigkeit (Abriebfestigkeit) [g]	körnig strukturierte und eingeprägte Oberflä- chen-Textur < 4.0 geschüttete OTextur Empfehlung < 2.0	EN ISO 5470-1 behandelt und unbe- handelt gem. Zeile 9	x	
6	Zugfestigkeit [N/mm ²]	LA + MZ total \geq 0.4 FS Oberschicht Empfehlung \geq 0.6 FS Basisschicht Empfehlung \geq 0.15	LA + MZ + FS EN 12330: unbehandelt und nach Behandlung mit heisser Luft EN 13817 und Heisswasser EN 13744	x	x
7	Bruchdehnung [%]	LA + MZ \geq 40 FS Oberschicht \geq 40 FS Basisschicht keine	FS Basisschicht auch Querzugversuch DIN 18035-7:2014	x	x
8	Spikes- beständigkeit	LA: wie Zeile 6+7 MZ: keine FS: keine	EN 14810	x	
9	Farbänderung	LA + MZ + FS mind. Klasse 3 Empfehlung mind. Klasse 4 – 5	EN 14836 3000 h UV-A + EN 20105-A02	x	
10	Dicke [mm]	LA \geq 10 MZ: \geq 7 + so dass Zeile 1 erfüllt; FS: so dass kFH gem. Zeile 11 erfüllt	EN 1969	x	x
11	kritische Fallhöhe Fallschutz [m]	nur FS-Beläge HIC = 1000 (ermittelter Wert bei)	EN 1177	x	x

*) nur LA: Temperaturbereich +10 bis +40°C

**) Prüfung nur bei 23°C

***) falls zutreffend

A 3 Material-Kennwerte (Identifikations-Daten)

Belags-Komponente	Parameter	Prüfung nach	TP	KP
	Produkt-Name mit Kennzeichnung	----	x	
	Hersteller	----	x	
	Bindemittel	Typ	x	
	Härte bei 6mm dickem Film	Shore A DIN 53505	x	
	IR-Aufnahme (P + I)	ISO DIN 51451	x	
	Anteil an Flüchtigem (P + I)	in Anlehnung an DIN 53216	x	
	Extraktion n-heptan oder Xylol	EN ISO 6427	x	
	Glührückstand (550°C)	EN ISO 3451-1	x	
	Zugfestigkeit	EN 12330	x	
	Polymeranteil TGA	EN ISO 11358	x	
	Bruchdehnung	EN 12330	x	
	Alterung	EN 14836 3000 h UV-A	x	
	-- Farbänderung	ISO 20105-A02	x	
	-- Änderung äußere Beschaffenheit	visuell	x	
	-- Zugfestigkeit	EN 12330	x	
	-- Bruchdehnung	EN 12330	x	

A 4 Elastomergranulate der Verschleißschicht

Belags-Komponente	Parameter	Prüfung nach	TP	KP
Elastomergranulate der Verschleißschicht	Typ	----	x	
	Produkt-Name	----	x	
	Hersteller	----	x	
	Schütt-Dichte	EN ISO 60	x	
	Härte bei 6 mm dickem Film	Shore A DIN 53505	x	
	Extraktion in n-heptan oder Xylol	EN ISO 6427	x	
	Glührückstand (550°C)	EN ISO 3451-1	x	
	Polymeranteil TGA	EN ISO 11358 DIN SPEC 18035-7 Abschn. 7.15	x	
	Zugfestigkeit Film	EN 12330	x	
	Bruchdehnung Film	EN 12330	x	
	Alterung am Film (4 – 6 mm)	EN 14836 3000 h UV-A	x	
	-- Farbänderung	ISO 20105-A02	x	
	-- Änderung äußere Beschaffenheit	visuell	x	
	-- Zugfestigkeit	EN 12330	x	
	-- Bruchdehnung	EN 12330	x	

Alle Parameter des Dokuments 3 sind vom Hersteller anzugeben. Kontrollprüfungen erstrecken sich in der Regel auf mit x gekennzeichnete Parameter.

Auf jeder Baustelle sind folgende Rückmuster zu entnehmen: >50 m² Fallschutzbeläge

- Belag Fallschutzbeläge 1 Stück je m² min. DIN A4 je angefangene 500 m²
- Belag Fallschutzbeläge 1 Stück je m² min. DIN A4 je angefangene 2000 m²

A 5 Umweltverträglichkeit bei Transport, Lagerung, Verarbeitung

Rohstoffe und Bereiche	Anforderung	Prüfung nach
Auswahl	eine Verwendung von Rohstoffen mit CLP-Piktogramm 06 kein Einsatz von toxischen Schwermetallverbindungen – zinnorganischen Verbindungen – Quecksilberverbindungen – Cadmiumverbindungen – Chrom (VI)-Verbindungen in Neumaterialien für Beläge (incl. elastischer Schichten) und Markierungen	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. CLP-Verordnung *)
Verpackung	Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen	Gefahrstoffverordnung R- und S-Sätze bzw. H- und P-Sätze
Kennzeichnung		Gefahrgutverordnung (GefGV)
Transport		Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 19g I
Lagerung und Abfüllung (Firma und Baustelle)		TRGS-900
Verarbeitung (Baustelle)	Einhaltung der MAK-Werte	

*) CLP = **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging
<http://www.reach-compliance.ch/reach-compliance/ghsclp/index.html>

A 6 Umweltverträglichkeit für Boden, Wasser, Luft

	Eigenschaft	Anforderung	Eluat/Extrakt-Gewinnung	Analyse-Verfahren	TP	KP
Z / S	1	2	3	4	5	6
1	DOC	≤ 50 mg/l ≤ 100 mg/l	2 + 3	gemäß DIN 18035 Teil 6:2014	x	x
2	EOX	≤ 100 mg/kg	4.1		x	
3	Blei (Pb)	≤ 0.025 mg/l	2		x	
4	Cadmium (Cd)	≤ 0.005 mg/l	2		x	
5	Chrom total (Cr)	≤ 0.05 mg/l	2		x	
6	Chrom VI (CrVI)	≤ 0.008 mg/l	2			
7	Quecksilber (Hg)	≤ 0.001 mg/l	2		x	
8	Zink (Zn)	≤ 0.5 mg/l ≤ 1.0 mg/l	2 + 3		x	
9	Zinn (Sn)	≤ 0.04 mg/l	2		x	
10	Geruch	Zu beschreiben			x	
11	Äussere Beschaffenheit	Zu beschreiben			x	